

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Christoph Vavrik, Kollegin und Kollegen

betreffend Strukturreform des FLAF statt Gefährdung des Entschuldungspfad-
des

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (900 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen- Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenzgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz über die Entschädigung für Heeresschädigungen erlassen wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015) sowie über den Antrag 347/A der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden und über den Antrag 990/A(E) der Abgeordneten Mag. Daniela Musiol, Kolleginnen und Kollegen betreffend Elternkarenz für Pflegeeltern (953 d.B.) – TOP 6

Mit der Erhöhung der Familienbeihilfe und der Erhöhung an Ausgaben (75% statt 72% der Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten) verlangsamt sich die Entschuldung des Familienlastenausgleichsfonds. Bereits für 2015 kann die ursprünglich geplante Entschuldung von 465 Mio Euro nicht eingehalten werden können – die Reduktion des Schuldenstandes wird nur bei knapp 305 Mio Euro liegen. Für 2016 wird die Entschuldung aber noch geringer ausfallen und nur 317 Mio Euro betragen. Der Schuldenstand soll mit Ende 2016 also noch knapp 2.375 Mio Euro betragen – eigentlich hätte der Schuldenstand mit Ende 2015 auf einem ähnlichen Niveau sein sollen. Damit fällt der FLAF am Entschuldungspfad innerhalb von zwei Jahren um fast ein Jahr zurück und die Ausgabensteigerungen die beschlossen worden sind, werden diesen Pfad auch die nächsten Jahre nachhaltig verlangsamen.

Problematisch daran ist, dass gerade der FLAF verwendet werden wird, um eine umfangreiche Lohnnebenkostensenkung zu erreichen. Verlangsamt sich die Entschuldung, wird auch eine LNK-Senkung im FLAF in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Doch gerade dies wurde im Budgetbericht 2016 und auch in der Budgetrede des Finanzministers festgehalten. 2017 soll es eine Senkung der Lohnnebenkosten (lt. Budgetbericht soll dies über den FLAF geschehen) geben. Endgültig mit dem Arbeitsmarktgipfel vom 30. Oktober 2015 wurde diese Senkung des Dienstgeberbeitrages zum FLAF endgültig beschlossen.

Der aktuelle Stand der Verschuldung und die Entwicklung (ohne vereinbarte Beitragssenkung) zeigt, dass eine Beitragssenkung auf Schulden gebaut ist (Angaben in Mio, Quelle: derStandard, BMFJ):

Jahr	Auszahlungen	Einzahlungen	Differenz	Schuldenstand
Erfolg 2014	6.359,30	6.723,28	380,41	-2.996,08
Vorschau 2015	6.565,01	6.869,92	304,91	-2.691,17
Vorschau 2016	6.675,60	6.992,49	316,89	-2.374,28
Vorschau 2017	6.630,26	7.205,53	575,28	-1.799,00
Vorschau 2018	6.749,21	7.447,90	698,68	-1.100,31
Vorschau 2019	6.775,56	7.711,86	936,30	-164,02

Der Umfang der Beitragssenkung ist dementsprechend ohne konkrete Maßnahmen kritisch zu sehen. Es wird von 790 Mio Euro Entlastung im FLAF gesprochen. Doch gerade die hohe Verschuldung und vor allem auch die verlangsamte Entschuldung (durch geringere Überschüsse) des FLAF erlauben so eine LNK-Senkung nicht. Es ginge nur über die weitere Verschuldung bzw. verlangsamte Entschuldung des FLAF – es würde Geld ausgegeben, das nicht da ist. Aufgrund der geringeren Entlastung wird der FLAF damit frühestens 2020 bzw. 2021 entschuldet werden – weit davon entfernt, was am Beginn des Beschlusses der Entschuldung das Ziel war. Im Budgetausschuss merkte Familienministerin Karmasin an, dass der Schuldenstand 2019 noch immer 2,7 Milliarden betragen wird und es damit zwischen 2015 und 2019 zu keiner weiteren Entschuldung des FLAF kommen wird. Zudem führen die geringeren Einnahmen des FLAF aufgrund der Beitragssenkung in den Jahren nach 2019 zu einer weiteren Verlangsamung der Entschuldung. Einen Zeithorizont für die endgültige Entschuldung des FLAF konnte die Familienministerin keine Auskunft geben.

Die Ankündigung ist zusätzlich kritisch zu sehen im Zusammenhang mit den Aussagen der Familienministerin. Vor allem weil am 23. Juni 2015 im Familienausschuss Familienministerin Karmasin nicht von einer Entschuldung des FLAF vor 2019 ausgegangen ist

(http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0706/index.shtml) und dies nur möglich ist, wenn es die Konjunktur und die Geburtenrate zulassen würden. Die Parlamentskorrespondenz zeigt zusätzlich weshalb die Ankündigung Bundesregierung einen Wortbruch der Familienministerin darstellt: „Dezidiert schloss sie [Anm.: Bundesministerin Karmasin] aus, dass es vor der FLAF-Entschuldung zu einer Senkung der diesbezüglichen Lohnnebenkosten kommen kann.“

Die Senkung des Dienstgeber-Beitrages ist damit einzig und allein möglich, wenn man eine langsamere Entschuldung bzw. eine weitere Verschuldung des FLAF zulassen würde. Die Regierung würde dann aber Geld „ausgeben“ das sie nicht hat. Es würde in Kauf genommen, dass es für die Reduktion dieser Lohnnebenkosten zu einer höheren Schuldenlast im Familienbereich kommt. Zudem wirkt sich dies auch negativ auf das Budgetdefizit aus.

Aus diesen Gründen kann man eine solche DG-Beitragssenkung nicht einfach hinnehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine steigende Geburtenrate das Ziel sind sollte – und ein solcher Anstieg auch politisch gewollt und angekündigt wird. Eine steigende Geburtenrate führt aber auch zu höheren Ausgaben aus dem FLAF.

Um tatsächlich eine Reduktion des DG-Beitrages zum FLAF und damit eine umfassende LNK-Senkung zu ermöglichen, wäre ein relativ starker Umbau des Leistungskataloges des FLAF nötig. Aus dem FLAF wird nämlich gegenwärtig eine Vielzahl an Leistungen finanziert, die in erster Linie nicht als familienpolitische Leistungen zu klassifizieren sind. Eine ambitionierte Reform des FLAF würde auf diese Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen.

Eine umfangreiche Übersicht über Handlungsspielräume und mögliche Reformoptionen bietet ein Working Paper des Finanzministeriums aus dem Jahr 2010: (https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-WP_5_2010-Der_Familienlastenausgleichsfond_FLAF.pdf?4xf6eo)

Gerade dort wird deutlich hervorgehoben, dass die wesentliche Möglichkeit zu einer Lohnnebenkostensenkung über den FLAF durch eine Umgestaltung der Finanzierung von familienfremden Leistungen ist. Nur wenn man über solche Umschichtungen auch diskutiert und diese auch ankündigt, wäre eine Diskussion über eine LNK-Senkung im FLAF möglich.

Eine Umgestaltung der Finanzierung scheint auch aus einer finanzwissenschaftlichen Perspektive sinnvoll. Denn gegenwärtig werden aus dem FLAF Maßnahmen finanziert für die das Familienministerium keine Steuerungskompetenz hat, und der FLAF somit nur als Finanzierungsquelle gesehen wird. Ein wesentliches Ziel einer modernen Budgetpolitik muss es sein, dass die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortung in allen Bereichen größtmöglich zusammenfallen. Dies ist beim Großteil der Leistungen aus dem FLAF nicht der Fall.

Gerade mit der vorliegenden Regierungsvorlage zum Sozialrechts-Änderungsgesetzes - SRÄG 2015 wird dem FLAF eine weitere nur bedingt familienrelevante Leistung zur Finanzierung umgehängt. Auch wenn es sich nur um geringe finanzielle Mehraufwendungen handelt, so ist eine weitere finanzielle Belastung des FLAF durch nur bedingt familienrelevante Leistungen nicht diskutabel. Auch das Familienministerium kritisiert im Begutachtungsverfahren die vorliegende Regierungsvorlage scharf: "Die Übernahme der Kosten für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger durch den FLAF stellt ... einen nicht nachvollziehbaren Systembruch dar. Zudem wird auf die Studie „Familienlastenausgleich in Österreich. Rückblick, Status-quo und Zukunftsperspektiven“ vom Institut für Höhere Studien verwiesen, in der explizit gefordert wird, bedingt familienrelevante Ausgabenkategorien in geeignete andere Budgetkapitel zu verlagern. Die Neuübernahme durch den FLAF von Ausgaben, die nur bedingt familienrelevant sind, widerspricht dieser Intention. Eine Regelung, die eine Kostenüberwälzung der Beiträge für die kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger auf den FLAF vorsieht, wird auch aus budgetären Gründen abgelehnt."

Gerade auch im Hinblick auf das Bundesfinanzgesetz 2016 ist diese neuerliche Kostenübernahme äußerst kritisch zu sehen. Denn im BFG 2016 ist als ein wesentliches Wirkungsziel die „Bereitstellung von Mitteln des FLAF für FAMILIENRELEVANTE Leistungen“ genannt. Dieses Ziel soll verfolgt werden in dem bedingt bzw. teilweise familienrelevante Leistungen nicht mehr durch den FLAF getragen werden und damit eine Verringerung der Kostentragung des FLAF erreicht wird. Diese Neuregelung bewirkt genau das Gegenteil und konterkariert neuerdings die Ankündigungen und Beschlüsse im Rahmen der Budgetverhandlungen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert im Hinblick auf die Beitragssenkung zum Familienlastenausgleichsfonds, eine finanzielle Entlastung des FLAF zu erreichen, in dem die Finanzierung bedingt bzw. teilweise familienrelevante Leistungen aus dem FLAF ausgelagert wird und dadurch eine Vereinfachung der Finanzierungsströme erreicht wird, in dem jene Stellen, die Leistungen aus dem FLAF schon bisher steuerten, auch die finanzielle Verantwortung dafür übernehmen."



(Strolz)



Vaurik



Cramon



Scherpek



Wauer

